

3. Änderung

Entgeltordnung für die Stadt Drebkau über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)

Auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/07 (Nr.129), S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 (Nr. 09)) und der
- §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12 (Nr. 37)),
- Beschluss II/68/2019 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 22.10.2019

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen des Steinitzhofes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und der Festwiese).

§ 2

Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)

1. Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch den Nutzer an die Stadt Drebkau.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
3. Die Nutzungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Drebkau einzureichen. Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Drebkau.
4. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen wird durch die Stadt Drebkau ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 3

Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit

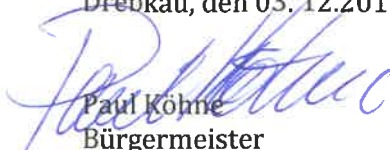
1. Mit der Nutzung einer Sache nach § 1 dieser Entgeltordnung entsteht die Entgeltpflicht.
2. Das Entgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
3. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem der Entgeltordnung als Anlage beigefügtem Entgelttarif. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Drebkau, den 03.12.2019


Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage:

Zur 3. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und der Festwiese)

Entgelttarif

1. Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes – Gebäude A, C

Gebäude	Nutzungszeit	Nutzungsentgelt/Tag
Häuser A und C	pauschal	75,00 Euro
Kaution	pauschal	50,00 Euro

Die Nutzung des Trauraumes im Haus C ist für Trauungen gebührenfrei.

2. Eintrittspreise Ausstellungen

Erwachsene	2,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler/Studenten/Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises	1,00 Euro

3. Nutzung der Festwiese:

100,00 Euro/Tag

4. Sonderleistungen

a) Geführte Wanderungen (Mindestteilnehmer 8 Personen). Die Kosten dienen zur Abdeckung der pauschalen Aufwandsentschädigung des Wanderführers und der Verwaltungskosten (Versicherungen etc.) Kinder bis 6 Jahre Schüler/Studenten/Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises	5,00 Euro/Person frei 2,50 Euro
b) Nutzung der Technik im Haus B	20,00 Euro/Tag
c) Kindereinrichtungen (Schulen/KITA) der Stadt Drebkau	entgeltfrei
d) Vereinsinterne Veranstaltungen im Haus A für ortsansässige Vereine /Interessengemeinschaften sowie des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf	entgeltfrei
e) Miete Stuhlhussen	5,00 Euro/Stück